

## Wertpapiergebundene Zeitwertkonten und bAV

# Die bilanziellen und steuerlichen Wirkungen bei Kapitalgesellschaften

Christoph Spielmann, Sebastian Uckermann

**Zeitwertkonten sind aus der Beratungspraxis der steuer-, unternehmens- und finanzberatenden Berufe im Rahmen der Betreuung von Firmenkunden nicht mehr wegzudenken. Sowohl für Arbeitgeber als auch für Arbeitnehmer können durch ihren Einsatz erhebliche Vorteile erzielt werden. Die Autoren beschreiben in diesem Teil ihres Beitrags, welche Auswirkungen sich für das Betriebsvermögen von Kapitalgesellschaften ergeben. (Red.)**

Grundgedanke von Zeitwertkonten (das heißt in Geld geführte Arbeitszeitkonten) ist aus Arbeitnehmersicht ein steuer- und sozialabgabenfreies Ansparen von Entgeltbestandteilen. Ziel ist eine Freistellung von der Arbeitsleistung während des Arbeitslebens oder bereits vor dem Eintritt in den Ruhestand. Der Ansparovorgang erfolgt vielfach über eine Anlage der Wertguthaben in Wertpapieren.

### Wertguthaben im Betriebsvermögen

Gerade aus Arbeitgebersicht lassen sich interessante bilanzielle und steuerliche Aspekte entdecken. Die nachfolgenden Darstellungen, Erläuterungen und Berechnungen möchten dem mit der Thematik befassten Beraterkreis beziehungsweise Rechtsanwendern eine umfassende Betrachtung der wesentlichen Aspekte liefern. Darüber hinaus sollen sie als umfassender Beratungsleitfaden für die tägliche Praxis dienen.

Die Hauptintention für die nachfolgenden Darstellungen basieren auf der aktuellen Marktbeobachtung. Die Berechnungen dienen der unmittelbaren Gesprächsunterstützung für den direkten Einsatz bei Arbeitgebergesprächen im Vorfeld der Implementierung von Zeitwertkontensystemen. Hintergrund: Weder in Arbeitgeber- noch in Beraterkrei-

sen sind die bilanziellen Vorteile bei der Einführung von Zeitwertkonten detailliert bekannt. In der Praxis werden sie zudem aufgrund ihrer Komplexität auch nur recht undifferenziert dargestellt.

Ziel ist es, innovative Wege in der Zeitwertkonten-Beratung zu beschreiben. Das bedeutet aber auch, dass aufgrund der komplexen Fragestellungen zur bilanziellen Behandlung von Zeitwertkonten in Beraterkreisen darauf verzichtet werden sollte, pauschal rechnende Software zur bilanziellen Analyse einzusetzen.

### Enormes Haftungspotenzial

Hintergrund hierfür ist zum einen das enorme Haftungspotenzial, in das sich der Berater durch solche Analysen begeben kann, wenn er kein Rechts- oder Steuerberater ist.

Zum anderen besteht die große Gefahr, dass in der direkten Beratung auftretende steuerbilanzielle Fragestellungen nicht zur kompletten Zufriedenheit der jeweiligen Kunden beziehungsweise der involvierten steuerlichen Berater beantwortet werden können.

Folglich sollten professionelle Berater zusammen mithilfe befugter Rechts- und Steuerberater auf die individuelle Unternehmenssituation abgestimmte Berechnungen als Gesprächsunterstützung einsetzen, um je nach Erfordernis auf die genannte Thematik in Unternehmensgesprächen vorbereitet zu sein. Hierbei gilt es, sämtliche betriebswirtschaftliche Aspekte umfassend zu behandeln, vor allem, wenn rechtliche Fragestellungen tangiert werden.

Nur so kann verhindert werden, dass pauschal rechnende Software Bilanzvorgänge bei der Implementierung von Zeitwertkonten in Unternehmen standardisiert berücksichtigt, statt auf die notwendigen individuellen Belange einzugehen.



Christoph Spielmann, Diplom-Kaufmann und Steuerberater, Köln. Spezialisierung auf die betriebswirtschaftliche und steuerrechtliche Beratung und Betreuung mittelständischer Unternehmen mit dem Schwerpunkt der steuer- und bilanzrechtlichen Behandlung von Zeitwertkontensystemen.

Die Pauschalbetrachtung wäre sehr unvorteilhaft, weil in der Zeitwertkontenberatung keine generellen Aussagen zu den steuerlichen und bilanziellen Auswirkungen bei Arbeitgebern möglich sind. Jedes Unternehmen hat individuelle finanzwirtschaftliche Grundlagen und Möglichkeiten, die immer eine professionelle, auf den Einzelfall abgestimmte, Beratung erforderlich machen.

### Steuerliche und bilanzielle Betrachtung ...

Nachfolgend werden ausschließlich steuerliche und bilanzielle Auswirkungen des Einsatzes von Zeitwertkonten in Kapitalgesellschaften untersucht (siehe hierzu auch den Beitrag „Arbeitsleitfaden für Steuer- und Finanzberater – Wertpapiergebundene Zeitwertkonten im aktuellen Handels- und Steuerrecht“, V&S 09/07, Seite 40–46).

Bei der Darstellung der bilanziellen Auswirkungen von Kursgewinnen, Dividenden und Zinserträgen wird angenommen, dass eine Kapitalgesellschaft die Wertguthaben je zur Hälfte in steuerprivilegierte Wertpapiere beziehungsweise Wertpapierfonds im Sinne des Paragraphen 8 b KStG und in Rentenfonds angelegt hat. Sollten andere Anlageformen gewählt werden, die nur einen bestimmten Anteil an Wertpapieren im Sinne des Paragraphen 8 b KStG beziehungsweise im Sinne von Rentenfonds enthalten, sind die Modellbe-

rechnungen auf diesen Anteil zu reduzieren.

Das bilanzielle und steuerliche Privileg ermöglicht es Kapitalgesellschaften derzeit, die eigentlich voll steuerpflichtigen stillen Reserven bei Auflösung nur zum Teil zu versteuern. Und zwar, soweit sie auf Beteiligungen aus Kapitalgesellschaften beruhen (Paragraf 8 b KStG). Das bedeutet, dass gemäß Paragraf 8 b Abs. 1 KStG, Dividenden und andere Gewinnausschüttungen, die Körperschaften von anderen Körperschaften beziehen und gemäß Paragraf 8 b Abs. 2 KStG Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen anderer Körperschaften bei der Ermittlung des Einkommens bis auf fünf Prozent nicht zum Ansatz kommen. Denn gemäß Paragraf 8 b Abs. 3 Satz 1 und Abs. 5 KStG ist die Steuerbefreiung für Ausschüttungen und Veräußerungsgewinne auf 95 Prozent beschränkt worden. Fünf Prozent des Gewinns sind nicht abzugsfähige Betriebsausgaben.

### ... bei Anlagen in steuerprivilegierte Wertpapiere ...

Die modellhaft betrachtete Kapitalgesellschaft vereinnahmt durch die Anlage in steuerprivilegierte Wertpapiere beziehungsweise Wertpapierfonds im Sinne des Paragrafen 8 b KStG ausschließlich Veräußerungsgewinne aus Beteiligungen an anderen Kapitalgesellschaften im Sinne der Paragrafen 1, Abs. 3, 2 Abs. 1 und 3.

Aufgrund der ausschließlichen Vereinnahmung von Veräußerungsgewinnen gelten hinsichtlich der gewerbesteuerlichen Auswirkungen der Anlage in Wertpapierfonds gemäß Paragraf 8 b KStG folgende Berechnungsvorgaben:

Soweit die ausgeschütteten Erträge auf Investmentanteile Veräußerungsgewinne enthalten, sind diese als Betriebseinnahmen zu erfassen (Paragraf 2 Abs. 3 InvStG). Paragraf 3 Nr. 40 EStG und Paragraf 8 b KStG sind anzuwenden (BMF-Schreiben vom 2. Juni 2005, Az.: IV C 1 – S 1980 – 1 – 87/05).

### ... im Gegensatz zur Anlage in Rentenfonds

Legt ein Unternehmen hingegen die Wertguthaben in Rentenfonds an, so

sind die hierbei entstehenden Zinsen voll steuerpflichtig (vgl. Paragraf 1 Abs. 3 und 2 Abs. 1 Investmentsteuergesetz in Verbindung mit BMF-Schreiben vom 2. Juni 2005, Az.: IV C 1 – S 1980 – 1 – 87/05). Dies ist unabhängig davon, ob die Zinsen direkt an das Unternehmen ausgeschüttet oder wieder in den Rentenfonds investiert werden (Thesaurierung). Somit erfolgt in diesen Fällen eine jährliche Besteuerung dieser Erträge auf Unternehmensebene.

Die Modellberechnung geht davon aus, dass die dargestellte Rentenfondsanlage ausschließlich Zinserträge erwirtschaftet. Veräußerungsgewinne aus Rentenfonds fließen aus Vereinfachungsgründen nicht mit in die Betrachtung ein.

In der gewerbesteuerlichen Betrachtung sind die hier angenommenen Zinserträge ebenfalls voll steuerpflichtig.

### Vorgaben der Musterbetrachtung

Die nachfolgenden Berechnungen basieren auf folgenden Annahmen:

- Zur besseren Übersicht werden die Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-Sozialversicherungsabgaben nicht mit in die Berechnungen einbezogen. Hierzu zählen ebenfalls die aus Gründen der Insolvenzversicherung grundsätzlich mit einzuzahlenden Arbeitgeber-Sozialversicherung



Sebastian Uckermann, gerichtlich zugelassener Rentenberater für die bAV, Geschäftsführer der Kenston Pension GmbH, Kanzlei für betriebliche Altersversorgung, Köln und Vorsitzender der Facharbeitsgruppe für betriebliche Altersversorgung im Bundesverband der Rentenberater e. V., [www.kenston-pension.de](http://www.kenston-pension.de)

cherungsbeiträge im Rahmen einer Wertguthabenbildung nach dem „Flexi-Gesetz“ (vgl. Paragraf 7 d SGB IV). (In der Praxis sind die genannten sozialversicherungsrechtlichen Erfordernisse allerdings zwingend bei der Bilanzierung von Wertguthaben zu berücksichtigen!)

- Bei der Musterperson wird als Geburtsjahr das Jahr 1971 vorausgesetzt. Die Wertentwicklung der angelegten Wertguthaben sowie der hieraus resultierenden stillen Reserven wird in Höhe von sechs Prozent angenommen.

- Der Umwandlungsbetrag der Musterperson beläuft sich auf 6 000 Euro jährlich. Aus Vereinfachungsgründen wird dieser Betrag in einem Einmalbetrag zum 1. Januar eines jeden Jahres umgewandelt, sodass er jeweils für ein volles Bilanzjahr zur Anlage am Kapitalmarkt zur Verfügung steht. Somit werden jeweils 3 000 Euro in steuerprivilegierte Wertpapiere beziehungsweise Wertpapierfonds im Sinne des Paragrafen 8 b KStG sowie in voll steuerpflichtige Rentenfonds angelegt.

- Nicht berücksichtigt sind etwaige Einrichtungs- und Betreuungskosten zur Implementierung und fortlaufenden Verwaltung des jeweiligen Zeitwertkontensystems. Diese Kosten sollten beim jeweiligen Anbieter eingeholt werden. Sie sollten zudem durch den Anwender bei der Betrachtung der nachfolgenden Berechnungen berücksichtigt werden.

- Aufgrund der ständigen Weiterentwicklung der laufenden Rechtsprechung und Gesetzesentwicklung können die Autoren keine Haftung dafür übernehmen, dass die in dieser Ausarbeitung getroffenen Aussagen auch in Zukunft noch Bestand haben. Sobald sich neue Rechtsprechungs- und Gesetzesgrundlagen ergeben haben, die die hier getroffenen Aussagen tangieren, gilt es diese unbedingt bei der diesbezüglichen Betrachtung mit einzubeziehen (Abbildung 1).

### Erläuterungen zu Abbildung 1: GuV-Betrachtung – Darstellung der Auswirkungen auf die Gewinnermittlung des Unternehmens

- Der fiktive Arbeitnehmer verzichtet hier auf 6 000 Euro Arbeitsentgelt zu-

gunsten der Bildung von Wertguthaben. Da der Arbeitgeber diesen Entgeltverzicht für den Arbeitnehmer je zur Hälfte in einen nach Paragraph 8 b KStG privilegierten Investmentfonds sowie in einen voll steuerpflichtigen Rentenfonds anlegt, entstehen für die Unternehmung keine Betriebseinnahmen während dieses Ansparvorganges im Zusammenhang der angelegten Wertguthaben in den nach Paragraph 8 b KStG privilegierten Investmentfonds. Dies folgt aus dem Realisationsprinzip, wonach nur realisierte Gewinne ausgewiesen werden dürfen (Paragraph 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB). Wichtig: Da die jährlich erwirtschafteten Zinsen in Rentenfondsanlagen voll steuerpflichtig sind, muss das Unternehmen die diesbezüglichen Erträge jedes Jahr zum Bilanzstichtag aktivieren und als steuerpflichtige Betriebseinnahme verbuchen.

- Demgegenüber stehen jedoch steuerlich wirksame Betriebsausgaben durch die Zuführungen zu den Erfüllungsrückstellungen gemäß Paragraph 249 Abs. 1 Satz 1 HGB. Diese Erfüllungsrückstellungen setzen sich zusammen aus dem Arbeitnehmer-Umwandlungsbetrag (Erfüllungsrückstellung aus geschuldetem Lohn) und der erzielten Verzinsung in Höhe von sechs Prozent (Rückstellung aus der gesondert zugesagten Gegenleistung).
- Aus den Zuführungen zu den Erfüllungsrückstellungen entsteht eine Steuerersparnis für die Kapitalgesellschaft in Höhe der eingesparten Körperschaft- und Gewerbesteuerabgaben. Mit dem Beschluss des Gesetzgebers zur Unternehmensteuerreform 2008 gilt es in diesem Zusammen-

hang folgende Änderungen zu beachten: Unternehmungen in Form einer Kapitalgesellschaft profitieren durch die Unternehmenssteuerreform ab dem 1. Januar 2008 durch eine Absenkung des Körperschaftsteuersatzes von 25 auf 15 Prozent. Im Gegenzug ist dann jedoch die zu zahlende Gewerbesteuer nicht mehr als Betriebsausgabe abzugsfähig. Zum Ausgleich wird im Rahmen der gewerbesteuerlichen Bemessungsgrundlagen die einschlägige Gewerbesteuerermesszahl ab dem 1. Januar 2008 von fünf auf 3,5 Prozent herabgesetzt.

Damit erfolgt eine Verbesserung der Gesamtsteuerbelastung durch die Zusammenrechnung von Körperschaft- und Gewerbesteuer von rund 39 Prozent auf rund 29 Prozent.

**Abbildung 1: Gewinn- und Verlust-Betrachtung**  
Darstellung der Auswirkungen auf die Gewinnermittlung des Unternehmens

Bilanzjahr Bilanzstichtag 31.12.	Alter	Betriebseinnahmen Wertpapierdepot	Betriebsausgaben Zuführung zu den Erfüllungsrückstellungen	Steuern Steuerliches Ergebnis	Steuern Steuerersparnis bei 29%
2008	37	180	6 360	- 6 180	1 792,20
2009	38	371	6 742	- 6 371	1 847,59
2010	39	573	7 146	- 6 573	1 906,17
2011	40	787	7 575	- 6 788	1 968,52
2012	41	1 015	8 029	- 7 014	2 034,06
2013	42	1 256	8 511	- 7 255	2 103,95
2014	43	1 511	9 022	- 7 511	2 178,19
2015	44	1 782	9 563	- 7 781	2 256,49
2016	45	2 068	10 137	- 8 069	2 340,01
2017	46	2 373	10 745	- 8 372	2 427,88
2018	47	2 695	11 390	- 8 695	2 521,55
2019	48	3 037	12 073	- 9 036	2 620,44
2020	49	3 399	12 798	- 9 399	2 725,71
2021	50	3 783	13 565	- 9 782	2 836,78
2022	51	4 190	14 379	- 10 189	2 954,81
2023	52	4 621	15 242	- 10 621	3 080,09
2024	53	5 078	16 157	- 11 079	3 212,91
2025	54	5 563	17 126	- 11 563	3 353,27
2026	55	6 077	18 154	- 12 077	3 502,33
2027	56	6 621	19 243	- 12 622	3 660,38
2028	57	7 199	20 397	- 13 198	3 827,42
2029	58	7 811	21 621	- 13 810	4 004,90
2030	59	8 459	22 918	- 14 459	4 193,11
2031	60	9 147	24 294	- 15 147	4 392,63
2032	61	9 876	25 741	- 15 865	4 600,85
2033	62	10 648	27 296	- 16 648	4 827,92
2034	63	11 467	28 934	- 17 467	5 065,43
2035	64	12 335	30 670	- 18 335	5 317,15
2036	65	13 255	32 510	- 19 255	5 583,95
<b>Gesamt</b>		<b>147 175</b>	<b>468 349</b>		<b>93 136,69</b>

**Abbildung 2: Liquiditätsbetrachtung**  
Darstellung der Auswirkungen auf die Liquidität des Unternehmens

Bilanzjahr Bilanzstichtag 31.12.	Alter	Auszahlung Beitrag Wertpapierdepot	Liquidität Liquidität vor Steuern	Liquidität Steuerersparnis	Liquidität Liquidität nach Steuern
2008	37	6 000	- 6 000	0	- 6 000
2009	38	6 000	- 6 000	0	- 6 000
2010	39	6 000	- 6 000	0	- 6 000
2011	40	6 000	- 6 000	0	- 6 000
2012	41	6 000	- 6 000	0	- 6 000
2013	42	6 000	- 6 000	0	- 6 000
2014	43	6 000	- 6 000	0	- 6 000
2015	44	6 000	- 6 000	0	- 6 000
2016	45	6 000	- 6 000	0	- 6 000
2017	46	6 000	- 6 000	0	- 6 000
2018	47	6 000	- 6 000	0	- 6 000
2019	48	6 000	- 6 000	0	- 6 000
2020	49	6 000	- 6 000	0	- 6 000
2021	50	6 000	- 6 000	0	- 6 000
2022	51	6 000	- 6 000	0	- 6 000
2023	52	6 000	- 6 000	0	- 6 000
2024	53	6 000	- 6 000	0	- 6 000
2025	54	6 000	- 6 000	0	- 6 000
2026	55	6 000	- 6 000	0	- 6 000
2027	56	6 000	6 000	0	6 000
2028	57	6 000	- 6 000	0	- 6 000
2029	58	6 000	- 6 000	0	- 6 000
2030	59	6 000	- 6 000	0	- 6 000
2031	60	6 000	- 6 000	0	- 6 000
2032	61	6 000	- 6 000	0	- 6 000
2033	62	6 000	- 6 000	0	- 6 000
2034	63	6 000	- 6 000	0	- 6 000
2035	64	6 000	- 6 000	0	- 6 000
2036	65	6 000	- 6 000	0	- 6 000
<b>Gesamt</b>		<b>174 000</b>	<b>- 174 000</b>		<b>- 174 000</b>

• Es gilt abschließend darauf hinzuweisen, dass das Unternehmen auch im Falle einer direkten Lohnauszahlung an den Arbeitnehmer, diesen Betrag als sofort abziehbare Betriebsausgabe gemäß Paragraph 4 Abs. 4 EStG hätte geltend machen können. Nur die darüber hinaus entstehende Verzinsung aus der Anlage der Wertguthaben ist somit bei dieser Betrachtung als zusätzliche steuerliche Absetzungsmöglichkeit neu hinzukommend für das Unternehmen.

#### **Erläuterungen zu Abbildung 2: Liquiditätsbetrachtung – Darstellung der Auswirkungen auf die Liquidität des Unternehmens**

• Der Umwandlungsbetrag des Arbeitnehmers in Höhe von 6 000 Euro wird im Rahmen eines bilanziellen Aktivtauschs vom Arbeitgeber zu jeweils 3 000 Euro in einen nach Paragraph 8 b KStG privilegierten Investmentfonds so-

wie einen voll steuerpflichtigen Rentenfonds angelegt. Das heißt, der Umwandlungsbetrag wandert vom „normalen“ Firmenkonto auf ein auf den Arbeitgeber lautendes Depot bei einer Bank, bei der die Anlage der Wertguthaben in Investmentfonds erfolgt. An diesem Depotkonto werden dem Arbeitnehmer dann Pfandrechte bestellt.

• Während beispielsweise der Beitrag zu einer Rückdeckungsversicherung im Rahmen einer unmittelbaren Pensionszusage gemäß Paragraph 4 Abs. 4 EStG als Betriebsausgabe geltend gemacht werden kann, stellt der dem Wertpapierdepot zugeführte Betrag von 6 000 Euro lediglich einen Aktivtausch dar, durch den zunächst kein Betriebsausgabenabzug ausgelöst wird.

• Daher ist der effektive und liquiditätswirksame Aufwand des Arbeitgebers 6 000 Euro.

#### **Erläuterungen zu Abbildung 3: Bilanzpositionen – Darstellung der Auswirkungen auf die Bilanz des Unternehmens**

• Als Bewertungsgrundsatz gilt, dass für die deutsche Handelsbilanz und über das in Paragraph 5 Abs. 1 EStG geregelte Maßgeblichkeitsprinzip auch für die deutsche Steuerbilanz das sogenannte Bruttoprinzip einschlägig ist (Paragraph 246 Abs. 2 HGB). Das heißt, die Vermögensgegenstände und Schulden sind grundsätzlich einzeln zu bewerten und daher nicht zu saldieren (Paragraph 252 Abs. 1 Nr. 3 HGB). Somit sind im Falle der Bildung von Wertguthaben die Vermögenswerte beziehungsweise Wertpapiere (Fonds) der Aktivseite nicht mit den Verpflichtungen der Passivseite zu verrechnen beziehungsweise zu saldieren. Daher hat die Einführung eines Zeitwertkontensystems für das betreffende Unterneh-

men die Folge, dass eine Bilanzverlängerung eintritt.

- Für die Aktivseite bedeutet dies, dass das Fonds- beziehungsweise Wertpapiervermögen nach Paragraph 255 Abs. 1 HGB mit den Anschaffungskosten zu bewerten ist. Dieses Anschaffungskostenprinzip folgt aus dem Realisationsprinzip, wonach nur realisierte Gewinne ausgewiesen werden dürfen (Paragraph 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB). Somit sind dem Anschaffungskostenprinzip folgend Vermögensgegenstände immer mit den Anschaffungs- beziehungsweise Herstellungskosten (mit einigen Ausnahmen, auf die hier nicht eingegangen wird) anzusetzen. Es erfolgt diesbezüglich keine Aktivierung von Wertsteigerungen der Vermögensgegenstände vor ihrem

Ausscheiden aus dem Betriebsvermögen des Unternehmens (hier: Verkauf der Wertpapiere).

- Dagegen sind Wertminderungen als Ausdruck des sogenannten Imparitätsprinzips bei der Bewertung des Umlaufvermögens zwingend zu berücksichtigen (strenges Niederstwertprinzip; Paragraph 253 Abs. 3). Dieses Niederstwertprinzip wird dahingehend steuerbilanziell eingeschränkt, dass nur dann Wertminderungen zu berücksichtigen sind beziehungsweise auf den sogenannten Teilwert abgeschrieben werden dürfen, wenn mit einer voraussichtlichen dauernden Wertminderung zu rechnen ist (Vorsichtsprinzip gemäß Paragraph 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB in Verbindung mit Paragraph 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 EStG).

- Nach den zuvor gemachten Ausführungen lässt sich folgende Gegenüberstellung der Aktiv- und Passivseite bei der Bildung von Wertgut haben durch die Anlage in Wertpapieren beziehungsweise Investmentfonds darstellen:

Der Arbeitnehmer hat einen Anspruch auf den Geldwert der Wertpapiere beziehungsweise des Fonds bei Fälligkeit. Nach Paragraph 253 Abs. 1 in Verbindung mit Paragraph 266 Abs. 3 HGB ist diese Verbindlichkeit in der Bilanz zu erfassen. Dabei ist für den Wertansatz der Erfüllungsanspruch nach Paragraph 253 Abs. 1 HGB maßgeblich. Dieser entspricht in der Regel dem Nennbetrag beziehungsweise dem Markt- oder Verkehrswert.

**Abbildung 3: Bilanzpositionen**  
Darstellung der Auswirkungen auf die Bilanz des Unternehmens

Bilanzjahr Bilanzstichtag 31.12.	Alter	Aktivseite Aktivwert/Depot	Passivseite Zuführung zur Erfüllungsrückstellung	Passivseite Gesamtrückstellung	Stille Reserven Jährliche Steuerersparnis durch Bildung stiller Reserven
2008	37	6 180	6 360	6 360	52,20
2009	38	12 551	6 742	13 102	107,59
2010	39	19 124	7 146	20 248	166,17
2011	40	25 911	7 575	27 823	228,52
2012	41	32 926	8 029	35 852	294,06
2013	42	40 182	8 511	44 363	363,95
2014	43	47 692	9 022	53 385	438,19
2015	44	55 474	9 563	62 948	516,49
2016	45	63 542	10 137	73 085	600,01
2017	46	71 915	10 745	83 830	687,88
2018	47	80 610	11 390	95 220	781,55
2019	48	89 646	12 073	107 293	880,44
2020	49	99 045	12 798	120 090	985,71
2021	50	108 828	13 565	133 656	1 096,78
2022	51	119 018	14 379	148 035	1 214,81
2023	52	129 639	15 242	163 277	1 340,09
2024	53	140 717	16 157	179 434	1 472,91
2025	54	152 280	17 126	196 560	1 613,27
2026	55	164 357	18 154	214 714	1 762,33
2027	56	176 978	19 243	233 956	1 920,38
2028	57	190 177	20 397	254 354	2 087,42
2029	58	203 987	21 621	275 975	2 264,90
2030	59	218 447	22 918	298 893	2 453,11
2031	60	233 594	24 294	323 187	2 652,63
2032	61	249 469	25 741	348 938	2 860,85
2033	62	266 117	27 296	376 235	3 087,92
2034	63	283 584	28 934	405 169	3 325,43
2035	64	301 919	30 670	435 839	3 577,15
2036	65	321 175	32 510	468 349	3 843,95
<b>Gesamt</b>			<b>468 349</b>		<b>42 676,69</b>

Abbildung 4: Stille Reserven im Störfall von gebildeten Wertguthaben  
Darstellung der Auswirkungen der stillen Reserven auf die Gewinnermittlung

Bilanzjahr Bilanzstichtag 31.12.	Alter	Aktivseite Aktivwert/Depot	Passivseite Erfüllungsrückstellung gesamt	Stille Reserven Realisierter Kursgewinn bei Störfall	Stille Reserven Steuerpflichtiger Kursgewinn nach § 8 b KStG
2008	37	6 180	6 360	180	9,00
2009	38	12 551	13 102	551	27,55
2010	39	19 124	20 248	1 124	56,20
2011	40	25 911	27 823	1 912	95,60
2012	41	32 926	35 852	2 926	146,30
2013	42	40 182	44 363	4 181	209,05
2014	43	47 692	53 385	5 693	284,65
2015	44	55 474	62 948	7 474	373,70
2016	45	63 542	73 085	9 543	477,15
2017	46	71 915	83 830	11 915	595,75
2018	47	80 610	95 220	14 610	730,50
2019	48	89 646	107 293	17 647	882,35
2020	49	99 045	120 090	21 045	1 052,25
2021	50	108 828	133 656	24 828	1 241,40
2022	51	119 018	148 035	29 017	1 450,85
2023	52	129 639	163 277	33 638	1 681,90
2024	53	140 717	179 434	38 717	1 935,85
2025	54	152 280	196 560	44 280	2 214,00
2026	55	164 357	214 714	50 357	2 517,85
2027	56	176 978	233 956	56 978	2 848,90
2028	57	190 177	254 354	64 177	3 208,85
2029	58	203 987	275 975	71 988	3 599,40
2030	59	218 447	298 893	80 446	4 022,30
2031	60	233 594	323 187	89 593	4 479,65
2032	61	249 469	348 938	99 469	4 973,45
2033	62	266 117	376 235	110 118	5 505,90
2034	63	283 584	405 169	121 585	6 079,25
2035	64	301 919	435 839	133 920	6 696,00
2036	65	321 175	468 349	147 174	7 358,70

Dies hat zur Folge, dass als Passivwert der Kurswert zum Bilanzstichtag und auf der Aktivseite, wenn keine dauernde Wertminderung eingetreten ist, der Anschaffungswert der Wertpapiere heranzuziehen ist (im Ergebnis ebenso: Höfer/Greive/Hagemann, DB 2007, Seite 65-69).

- Durch den, aus den geschilderten Bewertungsgrundsätzen entstehenden, Differenzbetrag zwischen der Aktiv- und Passivseite entsteht eine unternehmensinterne stille Reserve, die jährlich dem Zinseszinsseffekt folgend ansteigt.

#### Erläuterungen zu Abbildung 4: Darstellung der Auswirkungen der stillen Reserven auf die Gewinnermittlung des Unternehmens

- Durch die Anlage der Wertguthaben in steuerlich privilegierte Wertpapiere beziehungsweise Investmentfonds

nach Paragraph 8 b KStG, ergibt sich für das Unternehmen im Störfall des Arbeitnehmers lediglich ein steuerpflichtiger Ertrag von fünf Prozent der realisierten stillen Reserven.

- Hierdurch entsteht ein doppelter, periodenbedingter Vorteil für das Unternehmen. Auf der einen Seite erhält es während der Phase der Wertguthabenbildung durch die Zuführungen zu den Erfüllungsrückstellungen enorme steuerliche Abzugsmöglichkeiten. Darüber hinaus muss das Unternehmen im Störfall nur fünf Prozent der realisierten stillen Reserve versteuern.

#### Erläuterungen zu Abbildung 5: Auswirkungen der stillen Reserven auf die Innenfinanzierungsmöglichkeiten des Unternehmens

- Die Möglichkeiten der Bildung von stillen Reserven im Rahmen der Bil-

dung von Wertguthaben ist für Unternehmen enorm. Durch die beschriebenen Auswirkungen lassen sich erhebliche Liquiditäts- und Steuervorteile bewirken, die in der Berechnung ausführlich dargestellt werden.

- Die jährliche stille Reserve lässt sich bei einer langen Besparung eines Zeitwertkontos zu einer immensen Summe aufkumulieren. Wichtig ist es unseres Erachtens hierbei, dass das Unternehmen darauf hingewiesen wird, dass die stillen Reserven zumindest teilweise gewinnbringend angelegt werden, um eventuelle Steuernachzahlungen bei der Auflösung des Wertguthabens leichter verkraften zu können. Zudem wird sichtbar, dass bei einer Anlage der stillen Reserve erhebliche Zusatzerträge entstehen, die mögliche Steuernachzahlungen aus Wertguthabenaufösungen bei Weitem übersteigen. Somit kann das Unternehmen diese übersteigenden Erträge dann

auch für den operativen Geschäftsbetrieb verwenden, um zum Beispiel Investitionen zu tätigen, Darlehen zu tilgen und um das Bilanzrating zur Fremdkapitalaufnahme zu verbessern.

### Erläuterungen zu Abbildung 6: Gesamtbetrachtung – Auswirkungen auf die gesamte Liquiditätssituation des Unternehmens

- Darstellung des effektiven und liquiditätswirksamen Arbeitgeberaufwandes bei modellhafter Auflösung und Auszahlung des Wertguthabens an den Arbeitnehmer.
- Sind nach Paragraph 8 b KStG-fähige Investmentanlagen beigemischt, so übersteigen bei Eintritt eines jeweiligen Störfalles und der damit verbundenen Auszahlung aus dem Wertguthaben die erwirtschafteten stillen Re-

serven die eintretende Steuerzahllast. Der Effekt ist um so größer, je mehr aktienähnliche Titel beigemischt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass dieser Effekt nicht missbraucht werden darf beziehungsweise sich die ganze Beratungstätigkeit nicht nur auf das Eintreten dieses Effektes richten sollte. Denn neben allen steuerlichen und betriebswirtschaftlichen Gestaltungsempfehlungen beziehungsweise Überlegungen, darf auf keinen Fall die jeweilige Anlegermentalität des Arbeitgebers als treuhänderischer Verwalter der Arbeitnehmer-Wertguthaben missachtet werden. Zu hohe Risiken in der Anlage könnten im Störfall dazu führen, dass arbeitsrechtliche Komplikationen für den Arbeitgeber auftreten, wenn das ausgezahlte Wertguthaben im Störfall unter den umgewandelten Arbeitnehmer-Sparbeträgen liegt.

Die arbeitsrechtliche Gerichtsbarkeit, gerade im Rahmen der Entgeltumwandlung der betrieblichen Altersversorgung, erweist sich zumeist in den eben genannten Konstellationen als sehr arbeitnehmerfreundlich (vgl. Reinecke, DB vom 10. März 2006, Heft 10, Seite 555-563 und LAG München, Urt. v. 15.3.2007, Az.: 4 Sa 1152/06; noch n. rkr.). Auch wenn die Wertguthabenbildung keinen Durchführungsweg der betrieblichen Altersversorgung darstellt, wird die zu erwartende Rechtsprechung im Rahmen der Wertguthabenbildung ebenfalls sehr restriktiv für die beratende Zunft sein.

Nichtsdestotrotz dürfen in Beratungsgesprächen für Arbeitgeber die aufgeführten Vorteilhaftigkeitsüberlegungen nicht ausgelassen werden, wenn die richtige und kundenkonforme „Anlagemischung“ beachtet wird. Pra-

**Abbildung 5: Innenfinanzierungspotenziale durch stille Reserven bei der Bildung von Wertguthaben**  
Auswirkungen der stillen Reserven auf die Innenfinanzierungsmöglichkeiten des Unternehmens

Bilanzjahr Bilanzstichtag 31.12.	Alter	Stille Reserven jährlich Jährliche Steuerersparnis durch Bildung stille Reserven	Kumulierte stille Reserven Kumulierte Steuerersparnis stille Reserven	Anlage stille Reserven Anlage der Steuerersparnis mit sechs Prozent	„Neue“ stille Reserven Anlageergebnis kumulierte Steuerersparnis
2008	37	52,20	52,20	55,33	3,13
2009	38	107,59	159,79	172,70	12,91
2010	39	166,17	325,96	359,20	33,24
2011	40	228,52	554,48	622,98	68,50
2012	41	294,06	848,54	972,07	123,53
2013	42	363,95	1 212,49	1 416,18	203,69
2014	43	438,19	1 650,68	1 965,63	314,95
2015	44	516,49	2 167,17	2 631,05	463,88
2016	45	600,01	2 767,18	3 424,92	657,74
2017	46	687,88	3 455,06	4 359,57	904,51
2018	47	781,55	4 236,61	5 449,58	1 212,97
2019	48	880,44	5 117,05	6 709,82	1 592,77
2020	49	985,71	6 102,76	8 157,27	2 054,51
2021	50	1 096,78	7 199,54	9 809,29	2 609,75
2022	51	1 214,81	8 414,35	11 685,55	3 271,20
2023	52	1 340,09	9 754,44	13 807,17	4 052,73
2024	53	1 472,91	11 227,35	16 196,89	4 969,54
2025	54	1 613,27	12 840,62	18 878,77	6 038,15
2026	55	1 762,33	14 602,95	21 879,56	7 276,61
2027	56	1 920,38	16 523,33	25 227,94	8 704,61
2028	57	2 087,42	18 610,75	28 954,28	10 343,53
2029	58	2 264,90	20 875,65	33 092,33	12 216,68
2030	59	2 453,11	23 328,76	37 678,17	14 349,41
2031	60	2 652,63	25 981,39	42 750,65	16 769,26
2032	61	2 860,85	28 842,24	48 348,19	19 505,95
2033	62	3 087,92	31 930,16	54 522,27	22 592,11
2034	63	3 325,43	35 255,59	61 318,57	26 062,98
2035	64	3 577,15	38 832,74	68 789,46	29 956,72
2036	65	3 843,95	42 676,69	76 991,41	34 314,72
<b>Gesamt</b>		<b>42 676,69</b>			

Abbildung 6: Einmalzahlung des Wertguthabens  
Auswirkungen auf die gesamte Liquiditätssituation des Unternehmens

Bilanzjahr Bilanzstichtag 31.12.	Alter	Passivseite Gebildete Erfüllungsrückstellungen	Depotwert Wertguthaben Aktuelles Arbeitnehmer- Wertguthaben	Stille Reserven Steuerzahlungen aus Aktivierung stille Reserven	Anlage stiller Reserven Anlageergebnis stille Reserven
2008	37	6 360	6 360	2,61	55,33
2009	38	13 102	13 102	7,99	172,70
2010	39	20 248	20 248	16,30	359,20
2011	40	27 823	27 823	27,72	622,98
2012	41	35 852	35 852	42,43	972,07
2013	42	44 363	44 363	60,62	1 416,18
2014	43	53 385	53 385	82,55	1 965,63
2015	44	62 948	62 948	108,37	2 631,05
2016	45	73 085	73 085	138,37	3 424,92
2017	46	83 830	83 830	172,77	4 359,57
2018	47	95 220	95 220	211,85	5 449,58
2019	48	107 293	107 293	255,88	6 709,82
2020	49	120 090	120 090	305,15	8 157,27
2021	50	133 656	133 656	360,01	9 809,29
2022	51	148 035	148 035	420,75	11 685,55
2023	52	163 277	163 277	487,75	13 807,17
2024	53	179 434	179 434	561,40	16 196,89
2025	54	196 560	196 560	642,06	18 878,77
2026	55	214 714	214 714	730,18	21 879,56
2027	56	233 956	233 956	826,18	25 227,94
2028	57	254 354	254 354	930,57	28 954,28
2029	58	275 975	275 975	1 043,83	33 092,33
2030	59	298 893	298 893	1 166,47	37 678,17
2031	60	323 187	323 187	1 299,10	42 750,65
2032	61	348 938	348 938	1 442,30	48 348,19
2033	62	376 235	376 235	1 596,71	54 522,27
2034	63	405 169	405 169	1 762,98	61 318,57
2035	64	435 839	435 839	1 941,84	68 789,46
2036	65	468 349	468 349	2 134,02	76 991,41

xiserfahrungen belegen den notwendigen Mehrwert und begründen einen nachhaltigen Anreiz für Arbeitge-

ber, sich mit der Implementierung von Zeitwertkontensystemen zu befassen.

V&S

(Hinweis der Redaktion: Der zweite Teil der Beispielrechnungen beschäftigt sich mit den Auswirkungen der Wertguthaben im Betriebsvermögen bei Personengesellschaften)